

Eingliederung
der Gemeinde Uhlbach in die Stadt Stuttgart

auf 1. April 1937

Erlaß des Reichsstatthalters in Württemberg
vom 25. März 1937, Nr. G 4 1/72

I.

Auf Grund von § 15 DGD. in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur DGD. vom 22. März 1935 verfüge ich hiemit, daß die Gemeinden Sillenbuch, Heumaden, Rohracker und Uhlbach mit Wirkung vom 1. April 1937 in die Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart eingegliedert werden.

II.

Die zwischen der Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart und den in Ziff. I aufgeführten Gemeinden abgeschlossenen Eingemeindungsverträge vom 16. Februar 1937 werden . . . bestätigt.

III.

Bezüglich der Rechtsnachfolge, des Ortsrechts und der neuen Verwaltung in den eingegliederten Gemeinden wird folgendes bestimmt:

1. Die Stadt Stuttgart wird Rechtsnachfolgerin der unter Ziff. I angeführten Gemeinden. Das gesamte Vermögen dieser Gemeinden geht mit der Eingliederung auf die Stadt Stuttgart über, die ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten dieser Gemeinden übernimmt.

2. Das Stuttgarter Ortsrecht (ortspolizeiliche Vorschriften, Gemeindefestsetzungen, Ortsbauvorschriften, örtliche Steuerordnungen und dergl.) tritt in den in Ziff. I aufgeführten Gemeinden mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft, soweit die Uebergangsbestimmungen der Eingemeindungsverträge nichts anderes enthalten. Der Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart wird ermächtigt, nach Bedarf auf Grund allgemeiner Regelung weitere Ausnahmen in der Anwendung des Stuttgarter Ortsrechts dahingehend zu machen, daß dieses nicht in allen Teilen oder erst nach dem 1. Oktober 1937 in den eingegliederten Gemeinden durchgeführt wird.

3. Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den eingegliederten Gemeinden wird auf die Dauer der Wohnung und des Aufenthalts in der Stadt Stuttgart angerechnet, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist. Mit der Eingliederung der unter Ziff. I angeführten Gemeinden ist die Amtszeit der ehrenamtlichen Amtsträger dieser Gemeinden beendet. . . .

(gez.) M u r r.

Eingemeindungs-Vertrag mit Uhlbach

vom 16. Februar 1937

Die Stadt Stuttgart und die Gemeinde Uhlbach haben dem Herrn Reichsstatthalter in Württemberg vorgeschlagen, die Gemeinde Uhlbach der Stadt Stuttgart mit Wirkung vom 1. April 1937 an einzugliedern. Sie haben dabei das Vertrauen, daß durch die Eingliederung das Gemeinwohl gefördert wird. Sie vereinbaren folgendes:

1. Abschnitt.

Eingliederung im allgemeinen.

§ 1.

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von Uhlbach.

Die Einwohner und Bürger von Uhlbach haben nach der Eingemeindung die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten wie die übrigen Einwohner und Bürger Stuttgarts, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 2.

Führung der Stadtverwaltung mit der Bevölkerung von Uhlbach.

Der Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart beauftragt einen Ratsherrn, die dauernde Führung der Stadtverwaltung mit der Uhlbacher Bevölkerung zu sichern. Er wird weitere dazu geeignete Einrichtungen schaffen.

§ 3.

Amtsverkehr.

Uhlbach (künftig Stuttgart-Uhlbach, innerdienstlich Stadt Stuttgart, Stadtteil Uhlbach) wird der Städt. Geschäftsstelle Obertürkheim und der Städt. Steuerstelle Obertürkheim angegliedert. Die Stadt Stuttgart wird dafür eintreten, daß das Standesamt, das Grundbuchamt und das Vormundschafts- und Nachlaßgericht für Uhlbach nach Obertürkheim kommen.

Während der Dauer der Abwicklungsgeschäfte bleibt der in Uhlbach tätige Beamte zur Wahrnehmung standesamt-

licher Geschäfte und zur Tätigkeit als Ratschreiber im Sinne des Württ. Ausführungsgesetzes zum BGB. bestellt.

§ 4.

Wahrung der Eigenart Uhlbachs.

Die Eigenart Uhlbachs soll im Rahmen der Gesamtgemeinde erhalten bleiben.

§ 5.

Markung Uhlbach.

Die seitherige Markung Uhlbach besteht weiter. Die spätere Durchführung von Markungsgrenzänderungen wird vorbehalten.

2. Abschnitt.

Berücksichtigung besonderer Wünsche Uhlbachs.

§ 6.

Raumbedürfnisse der Partei und ihrer Gliederungen.

Die Stadt Stuttgart wird den Raumbedürfnissen der Partei und ihrer Gliederungen in Uhlbach nach Möglichkeit unter den durch die Reichsvorschriften gebotenen Bedingungen entgegenkommen.

§ 7.

Turn- und Festhalle.

Die Stadt Stuttgart wird die im Wege des Erbbaurechts auf Gemeindegut vom Turnverein Uhlbach errichtete Turnhalle nach Möglichkeit übernehmen und zu einer Turn- und Festhalle ausgestalten.

§ 8.

Unterstützung von Vereinen.

Den in der Gemeinde Uhlbach bestehenden wohlthätigen und gemeinnützigen Vereinen, die zurzeit Beiträge oder sonstige Unterstützungen von der Gemeinde Uhlbach erhalten, sollen auch in Zukunft angemessene Beiträge gereicht werden, soweit die Voraussetzungen dieselben sind wie gegenwärtig.

§ 9.

Omnibusverkehr zwischen Uhlbach und Oberfürkheim.

Der private Omnibusverkehr zwischen Uhlbach und Oberfürkheim wird so lange, als kein anderes öffentliches Verkehrsmittel vorhanden ist, gefördert werden, ohne daß jedoch die Stadt Stuttgart eine Rechtsverbindlichkeit übernehmen würde.

§ 10.

Farren- und Bodhaltung.

Die Farren- und Bodhaltung wird in Uhlbach bis zur geplanten Neuregelung der Zuchtviehhaltung belassen.

§ 11.

Landwirtschaft und Weinbau.

Auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und des Weinbaus wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

3. Abschnitt.

Ueberleitungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 12.

Uebernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

Die hauptamtlich tätigen Beamten und die voll beschäftigten Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Uhlbach werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen. Für die Uebernahme der Beamten gilt Kap. V des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933, Reichsgesetzblatt I S. 433.

Die Angestellten werden nach Möglichkeit mit einer ihren bisherigen Aufgaben entsprechenden Tätigkeit beschäftigt werden.

§ 13.

Hundesteuer.

Die Hundesteuer wird bis 31. März 1939 nach den zurzeit in Uhlbach geltenden Sätzen erhoben. Von da an gilt die Stuttgarter Ordnung.

§ 14.

Anliegerleistungen.

1. Bezüglich des Straßenkostenbeitrags findet auf die Straßen, die zur Zeit der Eingemeindung bereits eröffnet sind oder die bis 31. März 1939 noch eröffnet werden, sowie außerdem auf die Eßlinger Straße von Gebäude Nr. 2 bis Nr. 87, auf die Hindenburgstraße von Gebäude Nr. 50 bis zum Adolf-Hitler-Platz und auf die Weinsteige von Gebäude Nr. 1 bis Parz. Nr. 523/1 die Uhlbacher Satzung Anwendung, gleichgültig, ob ein Gebäude an diesen Straßen vor oder nach dem 31. März 1939 errichtet wird. Auch an solchen Straßen, die erst nach dem 31. März 1939 hergestellt und eröffnet werden, soll die Belastung durch den Straßenkostenbeitrag für solche Gebäude, die zur Zeit der Eingemeindung bereits errichtet oder wenigstens begonnen waren, den Rahmen

der Belastung nach der bisherigen Uhlbacher Satzung regelmäßig nicht überschreiten.

2. Für die Gehwegverpflichtungen der Anlieger gilt bis zum 31. März 1939 die Uhlbacher Satzung, nach diesem Zeitpunkt die Stuttgarter Satzung.

3. Bezüglich des Dolnenbeitrags findet die Uhlbacher Satzung noch bis zum 31. März 1939 Anwendung. Dies bedeutet, daß für alle Gebäude, die bis zu diesem Zeitpunkt an das öffentliche Dolnenetz angeschlossen werden, der Uhlbacher Satz zu bezahlen ist. Vom 1. April 1939 ab gilt die Stuttgarter Satzung, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Gebäude, die zur Zeit der Eingemeindung bereits errichtet oder wenigstens begonnen waren, nur $\frac{1}{4}$ bzw. an der Rüderner Straße nur die Hälfte der Stuttgarter Dolnenbeitragsätze erhoben wird.

§ 15.

Gebühren.

Bis 31. März 1938 werden die Gebühren für Straßenreinigung, Müllabfuhr und Abwasserbeseitigung nach der bisherigen Ordnung erhoben.

§ 16.

Schlachthofzwang. Fleischbeschau.

Die gewerbsmäßigen Schlachtungen unterliegen vom Tag der Eingemeindung an dem Schlachthofzwang.

Für die Hauschlachtungen von Ziegen gelten die Bestimmungen des § 25 (3) Abs. 2 der Schlachthofordnung vom 14. September 1934 und für die Hauschlachtungen von Schweinen diejenigen der Ortspolizeilichen Verordnung über den Schlachthofzwang für die Stadtteile Hofen, Rotenberg und Weil im Dorf vom 17. Januar 1936 über deren Dauer fittngemäß.

§ 17.

Feuerwehrwesen.

Die Freiwillige Feuerwehr Uhlbach wird als besonderer Löschzug in die Freiwillige Feuerwehr Stuttgart eingereiht. Die Stadt Stuttgart wird dem Löschzug Uhlbach Jahresbeiträge sowie die Unterhaltung der Ausrüstungs- und Uniformstücke nach den für die übrigen Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart geltenden Grundsätzen gewähren.

§ 18.

Friedhofwesen.

Die Bestattungs- und Friedhofordnung der Stadt Stuttgart einschließlich der Bepflanzungsvorschriften und der Grabmalordnung gilt auch für Uhlbach. Bei Anwendung dieser Vorschriften sind insbesondere während der Uebergangszeit Härten zu vermeiden.

Für Bestattungen in einfacher Weise werden bis zum 31. März 1945 keine Gebühren erhoben. Für die Kaufgräber und die zu übergehenden Gräber werden die bisherigen Gebühren bis auf weiteres beibehalten.

Die Markung Uhlbach bildet einen Bestattungsbezirk für sich.

§ 19.

Benützung städtischer Einrichtungen.

Mit der Eingemeindung treten in Uhlbach auch die privatrechtlichen Vorschriften über die Benützung städtischer Einrichtungen, insbesondere der Stuttgarter Gastarif und nach Einbau von Wassermessern der Stuttgarter Wasserpreis nach näherer Bestimmung in Kraft.

§ 20.

Bürger nutzungen.

Die bestehenden Bürger nutzungen werden im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen letztmals im Jahre 1940 bis zum Jahre 1950 in der seitherigen Weise vergeben. Bei der folgenden Verpachtung sollen die Einwohner von Uhlbach bevorzugt berücksichtigt werden.

4. Abschnitt.

§ 21.

Begünstigung Dritter.

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrags andere (natürliche oder juristische) Personen als die Vertragsschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus dem Vertrag keine Rechtsansprüche gegen die Vertragsschließenden.

Stuttgart, den 16. Februar 1937.

Der Oberbürgermeister der Stadt der Auslandsdeutschen:
(gez.) Strölin.

Der Bürgermeister von Uhlbach:
(gez.) Braun.